

RS UVS Niederösterreich 1992/09/29 Senat-ME-92-015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

Beachte

Dazu: VwGH vom 16.12.1992 Zl. 92/02/0317 Beschwerde als unbegründet abgewiesen **Rechtssatz**

Die Verpflichtung zur Durchführung der Atemluftprobe besteht so lange, als ein verwertbares Ergebnis zu erwarten ist. Eine Rückrechnung ist auch auf ein zwei Stunden zurückliegendes Lenken möglich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at